

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Nuclear Safety Engineering
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Nuclear Safety Engineering der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 11.01.2011, in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 27.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2013/116) wird wie folgt geändert:

In § 22 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen) werden folgende Absätze 4 bis 7 neu eingefügt:

- (4) Einschreibungen für den Masterstudiengang Nuclear Safety Engineering sind ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr möglich.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Fachsemestern gemäß dem Modulkatalog und dem Studienverlaufsplan (Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung in der Fassung ersten Änderungsordnung vom 27.11.2013) wie folgt durchgeführt:

Veranstaltungen des Semesters	Letztmalige Durchführung Vorlesung	Letztmaliges Angebot der Prüfung
Wintersemester		
1. Fachsemester	WS 2013/2014	WS 2014/2015
3. Fachsemester	WS 2014/2015	WS 2015/2016
Sommersemester		
2. Fachsemester	SoSe 2014	SoSe 2015
4. Fachsemester	SoSe 2015	SoSe 2016

Vertiefungsrichtungen: Nuclear Fuel Cycle und Reactor Safety

- (6) Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2016 noch nicht alle notwendigen Prüfungsleistungen erworben haben, können, sofern die Veranstaltungen des Masterstudiengangs Nuclear Safety Engineering nicht im Rahmen anderer Studiengänge weitergeführt werden und sofern sie noch nicht zu der entsprechenden Prüfung angemeldet waren, Ersatzveranstaltungen belegen. Die Nennung der Ersatzveranstaltungen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss.
- (7) Nach Ablauf des Sommersemesters 2017 ist ein Studienabschluss im Masterstudiengang Nuclear Safety Engineering nicht mehr möglich. Ausnahmen von den Absätze 5 bis 7 regelt der Prüfungsausschuss.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle in den Master-Studiengang Nuclear Safety Engineering eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 22.01.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.12.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg